

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

BUND-Waldprogramm (1986)

Der Wald ist in Mitteleuropa das einzige großflächige Ökosystem, das bisher vergleichsweise naturnah verblieben ist.

Der Wald erfüllt neben seiner wirtschaftlichen Funktion eine Vielzahl sozialer und ökologischer Funktionen. Aus diesem Grunde - und wegen seines Flächenanteils in der Bundesrepublik von rund einem Drittel ist er für den Arten- und Biotopschutz von herausragender Bedeutung.

Der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Rheinland-Pfalz sieht eine seiner wesentlichen Aufgaben darin, sich dem Naturschutz im Wald in besonderem Maße zu widmen.

Die Arten- und Biotopschutzfunktion des Waldes ist direkt abhängig von seiner Flächenausdehnung, seinem Aufbau nach Baumarten und -alter und seinem Standort.

In der Vergangenheit ist der Technik und der Bewirtschaftung des Waldes ein immer größerer Spielraum eingeräumt worden. Dabei ist das Wissen um das Wirtschaften mit der Natur vielerorts verlorengegangen. In einer Reihe privater und staatlicher Forstbetriebe des In- und Auslandes jedoch haben sich naturnahe Bewirtschaftungsweisen bis heute erhalten. Naturnah bewirtschaftete Wälder sind Voraussetzung für das Überleben vieler autochthoner Arten.

Ziel des BUND-Waldprogramms in Rheinland-Pfalz ist es, die Biotopfunktion des Waldes bei gleichzeitiger Holzproduktion durch darauf abgestimmte Bewirtschaftungsweisen zu stärken. Der BUND ist der Überzeugung, dass er damit zu den waldbaulichen Fragen einen wichtigen Beitrag leisten kann. Aus der Anerkennung als Naturschutzverband leitet der BUND eine direkte Verpflichtung hierzu ab.

Er stellt seine Überlegungen in Form dieses Waldprogramms der Öffentlichkeit und den Fachbehörden der Forstwirtschaft und des Natur- und Umweltschutzes zur Diskussion. Dabei wird dem fachlichen Gespräch mit den Forstbehörden auf allen Ebenen eine besondere Bedeutung eingeräumt.

Der BUND ist der Überzeugung, dass nicht gegenseitige Bevormundung, sondern die gemeinsame Suche nach Lösungen allein die Chance bietet, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Angesichts des weiter galoppierenden Waldsterbens sind die Ziele des BUND-Waldprogramms nur unter der Voraussetzung zu verwirklichen, dass es gelingt, die Immissionsbelastung des Waldes in der gebotenen Kürze auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

Der BUND sieht darin eine seiner herausragenden naturschutzpolitischen Aufgaben. Er hat bereits in der Vergangenheit und wird auch künftig, wo immer möglich, gemeinsam mit den unmittelbar Betroffenen notwendige Entscheidungen bei den politisch Verantwortlichen einfordern.

1. Aufbau, Erhaltung und Schutz von Waldökosystemen Erstaufforstung

1.1. Offenhaltung der Landschaft

Vor einer Erstaufforstung ist zu prüfen, ob aus landschaftsökologischen Gründen die Extensivierung der Landwirtschaft bis hin zum Sich-Selbst-Überlassen (natürliche Sukzession), sonstige Pflegemaßnahmen oder das Offenhalten der Landschaft Vorrang hat.

1.2. Waldentwicklungsgebiete

Waldneuanlagen sollten grundsätzlich in waldarmen Gebieten erfolgen, unabhängig von der landwirtschaftlichen Produktivität. Die Waldschadensbilanzen sind ohne statistische Tricks schonungslos offen zu legen.

Wo größere Waldflächen fehlen, sollten Feldholzinseln verstärkt gefördert werden. Dies gilt insbesondere für Rheinhessen und die nördliche Vorderpfalz.

1.3. Standortgerechte Baumartenwahl

Grundsatz für die Auswahl der Baumart muss in jedem Fall der Standort und die ökologische Stabilität einer Baumart sein, nicht deren vermeintliche "Wirtschaftlichkeit". Der Trend zur Fichte und Douglasie in verschiedenen Landesteilen soll aufgehalten werden. Diese Grundsätze müssen sich auf die "Förderungsgrundsätze Forst" auswirken. Erhöhung der Sätze für

- Laubholzkulturen und Mischkulturen
- Streichen der Sätze für Fichten- und Douglasienerstaufforstungen.

1.4. Berücksichtigung von Erfordernissen der Landespflege bei Erstaufforstungen

Seltene oder schützenswerte Biotope sind bei einer Aufforstung grundsätzlich auszunehmen. Dies gilt insbesondere für Feuchtgebiete und Trockenstandorte.

1.5. Beteiligung der Naturschutzverbände

Im Genehmigungsverfahren zur Erstaufforstung ist das Einvernehmen mit der Landespflegebehörde herzustellen. Die anerkannten Naturschutzverbände sollen im Verfahren beteiligt werden.

2. Schutz der vorhandenen Waldflächen

2.1. Waldflächen in Ballungsräumen

In Ballungsgebieten ist der Druck auf den Wald am größten. Weitere Waldumwandlung kann hier nicht mehr geduldet werden. Aus diesem Grunde ist diesen Waldflächen ein besonderer Schutzstatus zuzuweisen (Bannwald).

2.2. Wald in waldarmen Gebieten

In solchen Gebieten soll der Wald grundsätzlich erhalten bleiben (Schutzwaldstatus). Er hat eine bedeutende Funktion für die Vernetzung der Biotope, die verstärkt werden kann durch planvoll angelegte Feldgehölzstreifen.

2.3. Wälder mit besonderer ökologischer Funktion

Auwälder, Bruchwälder, andere Feuchtwälder, Schluchtwälder, thermophile Wälder und ähnliche sind durch die Forsteinrichtung in ihrer Behandlung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit festzulegen.

3. Ausweisung von Schutzwald nach dem Landesforstgesetz

Grundsätzlich ist von der Möglichkeit des Landesforstgesetzes konsequent Gebrauch zu machen, Schutzwälder zur Sicherung spezieller Waldfunktionen auszuweisen (Wasserschutzwald, Erosionsschutzwald, Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald).

Die anerkannten Naturschutzverbände sollten bei diesen Verfahren beteiligt werden. Grundsatz der Bewirtschaftung solcher Schutzwälder hat das Dauerwaldprinzip zu sein.

4. Waldnaturschutz

Zum Schutz besonderer Arten und Gesellschaften sind auch im Wald weitere Schutzgebietsflächen auszuweisen.

4.1. Naturwaldzellen (NWZ)

Alle in unserem Bundesland vorkommenden Waldgesellschaften sind auf repräsentativer Fläche in Naturwaldzellen zu sichern. Dies gilt unter anderem insbesondere auch für die Hauptbaumart Mitteleuropas, die Buche. Letzte autochthone Bergbuchenwälder dürfen nicht, wie beispielsweise im Hunsrück, einer weiteren Verfichtung geopfert werden.

Die bereits erfolgte Festsetzung von Naturwaldzellen wird begrüßt, jedoch nicht für ausreichend erachtet. Weitere Naturwaldzellen dürfen nicht an der angeblich fehlenden „wissenschaftlichen“ Betreuung scheitern. Eine ausreichende Betreuung ist durch das jeweils zuständige Forstamt in Verbindung mit der forstlichen Forschungsanstalt und mit Unterstützung geeigneter Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände sicherzustellen.

Stehendes und liegendes Totholz muss im Bestand der Naturwaldzelle verbleiben. Die natürliche Verjüngung muss notfalls durch Zäunung ermöglicht werden. Um die Naturwaldzellen sind ausreichende Pufferzonen festzulegen. Das Betretungsrecht ist auf die vorhandenen Wege zu beschränken. Bei zu geringer Fläche sind vorhandene Wege nötigenfalls zu entwidmen.

4.2. Flächen für speziellen Artenschutz

Alte Waldbestände sind für den Biotop- und Artenschutz von besonderem Wert.

4.2.1. Altholzinseln

Deshalb ist auf ausreichender Fläche und in gleichmäßiger Verteilung ein Netz von Altholzinseln unterschiedlicher Baumarten, vor allem Laubholz und Kiefer auszuweisen.

4.2.2. Erhöhte Umtriebszeit

Entsprechend der standörtlichen Möglichkeiten sind für einen bestimmten Prozentsatz der in Endnutzung eingereichten Bestände zur Vernetzung der Biotopsysteme die Umtriebszeiten zu erhöhen.

4.2.3. Totholz

Im öffentlichen Wald ist auf der gesamten Waldfläche im Interesse totholzbewohnender Tier- und Pflanzenarten Totholz zu belassen. Insbesondere sind alle Höhlenbäume des Schwarzspechtes zu erhalten.

4.3. Historische Bewirtschaftungsformen

Grundsätzlich sind historische Waldbewirtschaftungsformen auf ausreichender Fläche mit der ihnen eigenen Biozönose zu erhalten. Eine Umwandlung in Nadelholz ist in jedem Fall zu verhindern. Eine Überführung oder Umwandlung der Bestände in Hochwald ist von einer Genehmigung abhängig zu machen.

4.3.1. Niederwald, Mittelwald, Kopfholzbestände und Hutewald

Dabei ist insbesondere an die typischen Nieder- und Mittelwaldbestände an Nahe, Mosel und Mittelrhein und an die Hauberge in Siegerland und Westerwald zu denken.

Die Umwandlung der wenigen Kopfweidenbestände in der Rheinaue in Hybridpappelreinbestände muss der Vergangenheit angehören.

4.4. Wald in Naturschutzgebieten

Die Bewirtschaftung von Waldflächen mit besonderem Schutzstatus hat sich grundsätzlich nach dem Schutzzweck zu richten. In den Verordnungen sind Aussagen über eine forstliche Nutzung/Pflege/ Nutzungsverzicht festzuschreiben.

5. Bewirtschaftung des Waldes (generelle Zielsetzung)

5.0. Grundsätze

Der Wald muss so bewirtschaftet werden, dass alle Waldfunktionen nachhaltig und optimal gesichert sind. Die ökologischen und sozialen Funktionen müssen künftig wesentlich stärker als bisher berücksichtigt werden und in den öffentlichen Waldungen, vor allem im Staatswald, Priorität vor der rein wirtschaftlichen Funktion erhalten.

Die "Förderungsgrundsätze Forst" für den Gemeinde- und Privatwald sind ebenfalls mehr auf die ökologischen, und sozialen Funktionen abzustellen als dies bisher der Fall war (vgl. §20 LFG (Landesforstgesetz)).

Die alleinige Definition der Landespflge im LFG als Freizeitgestaltung und Erholung ist nach heutigem Maßstab nicht mehr haltbar. Freizeitgestaltung und Erholung müssen nach den ökologischen und landschaftserhaltenden Waldfunktionen eingeordnet werden,

Im vorbildlich zu bewirtschaftenden öffentlichen Wald ist unter Schaffung der personellen Voraussetzungen grundsätzlich nach den Prinzipien des naturgemäßen Waldbaus zu wirtschaften. Es sollen dann nach Maßgabe des Forsteinrichtungswerkes andere Betriebsformen des Hochwaldes erprobt und durchgeführt werden. (Hinweis: Niedersachsen hat fünf komplette Forstämter 13000 ha auf, naturgemäßem Waldbau und 8000 ha auf, Femelbetrieb (Fichte im Oberharz) umgestellt (vgl. Forstarchiv)).

5.1. Waldbauliche Ziele

Auf allen geeigneten Standorten und bei alten geeigneten Waldgesellschaften (resp. Baumartenzusammensetzungen) ist einer dauerwaldartigen Bewirtschaftung der Vorzug einzuräumen.

Dabei ist ohne Kahlschlag möglichst mit natürlicher Verjüngung und bei langen Umtriebszeiten zu wirtschaften.

Priorität:

- Zwingende Auswahl autochthoner Mischbestände und Umbau nicht standortgemäßer Nadelholzreinbestände
- Es sollen stufige mehrschichtige Waldbestände herangezogen werden - den Grundsätzen der Bodenpflege ist, zu entsprechen - weitestgehender Verzicht auf Kahlschlagswirtschaft, Verbot des Großkahlschlags
- Bevorzugung kleinflächiger Wirtschaftsweisen

5.2. Standortgerechte Baumarten

Vor der Steigerung der Holzproduktion muss der Grundsatz der standortgemäßen Baumartenwahl und das Gesetz des Örtlichen berücksichtigt werden (vgl. § 20 LFG); Sicherung der Waldfunktionen (§21 LFG).

5.3. Sonderstandorte forstliche Problemstandorte

Hier kann auf regelmäßige forstliche Nutzung verzichtet werden; Waldneuanlagen sind auszuschließen.

Hierunter fallen vor allem Brücher, Feuchtgebiete, Fels und Blockhalden, Moore, Trockenrasen, Borstgrasrasen, Arnikawiesen, Moorwiesen, und ähnliche; letztere vor allem in den höheren Mittelgebirgslagen.

5.4. Waldrandgestaltung

Grundsätzlich ist bei Waldrändern, auch Innenträufen, auf natürlichen Aufbau mit Saum und Mantel - stufig aufgebaut - aus einer Vielzahl von Baumarten, auch Sträuchern und Baumarten 1.Ordnung, zu achten. Steile Waldränder sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Auf die ökologische Stabilität der Waldrandformen ist besonderer Wert zu legen (standortgerechte Artenwahl).

5.5. Begünstigung seltener Baumarten

Bei der Waldverjüngung, aber auch bei der Pflege, vor allem in jüngeren Beständen, ist auf die Begünstigung seltener Baumarten, wie Edellaubbäumen, Elsbeere, Speierling etc. Rücksicht zu nehmen. Anzustreben ist immer ein möglichst großer Artenreichtum. Dabei sollten auch sog. "Unhölzer", wie Saalweide, Aspe, Vogelbeere etc. insbesondere an Wegrändern, Waldrändern, in Bachtälern usw. nicht nur geduldet, sondern herausgepflegt werden.

Entlang von Gewässern ist der Anbau von Nadelholz zu verbieten. Die dort vorhandene Auenvegetation ist in jedem Fall zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

5.6. Mechanisierung der Holzernte

Förderung und Entwicklung boden- und bestandsschonender Holzernte- und Bringungsmethoden (Rücken mit Pferden im Bestand, Rücken mit der Maschine auf Rückegassen; Verzicht auf übertriebene Mechanisierung, keine Ganz- und/oder Vollbaumnutzung mit Rücksicht auf die Waldernährung).

5.7. Biozideinsatz im Wald

Der BUND lehnt jeglichen Biozideinsatz im Wald ab. Massenvermehrungen forstschädlicher Insekten und Kleinsäuger werden durch ökologisch stabile Bestockungsformen verhindert. Naturgemäße Waldbaumethoden und biologische Schädlingsbekämpfung ermöglichen Verzicht auf Biozideinsatz. (Auch Mäuseprobleme sind Kahlfächenprobleme) Flächenhafter Einsatz von Bioziden ist auf jeden Fall zu verbieten.

5.8. Schalenwildproblematik

Überhegte Schalenwildbestände lassen nahezu überall eine natürliche Verjüngung nicht zu. Waldbestände müssen ohne Zaun zu verjüngen sein. Alle wald-typischen Baum-, Strauch- und Bodenpflanzen müssen ohne Zaun wieder -wachsen dürfen. Die gleichlautende Bestimmung im Bundesjagdgesetz muss endlich Anwendung finden.

5.9. Waldwegebau

Naturnahe Waldbehandlung erfordert ein entsprechendes Wegenetz. Die offene Frage ist die der Ausbaudimension. Der BUND fordert hier Verbot von Bitumen oder Betonbefestigungen zur Vermeidung von Isolations- und Verinselungseffekten. Grundsätzlich sollte in Steillagen auf

Wegebau verzichtet und vermehrt die Seilbringung eingesetzt werden. Ersatzweise ist auch die Anlage schlepperfahrbarer Hangrückewege möglich; vor allem im Buntsandstein eine hervorragende Möglichkeit der kostengünstigen Dauererschließung.

6. Erholungsfunktion

Die Erholungsfunktion ist eine, jedoch nicht die wichtigste landespflegerische Funktion des Waldes. Sie hat hinter den allgemeinen ökologischen Belangen und dem Biotop- und Artenschutz zu rangieren. Der BUND befürwortet das Betretungsrecht. Er plädiert aber aus o.g. Gründen auch für Wegegebote und Tabuzonen. Besucherströme sind nach den Erfordernissen des Biotop- und Artenschutzes zu lenken. Tabuzonen dürfen jedoch nicht als Jagdreservate, sondern ausschließlich zum Schutz bedrohter Arten z.B. Rauhußhühnern ausgewiesen werden.

Grundsätzlich ist bei der Finanzierung landespflegerischer Maßnahmen im Wald davon auszugehen, dass die Landespflegemittel im Forsthaushalt vorwiegend in Arten- und Biotopschutzprogramme fließen und nicht wie bisher der Waldmöblierung und Abfallbeseitigung dienen (Anwendung des Verursacherprinzips).

7. Waldflurbereinigung

Das Instrument der Waldflurbereinigung bedroht ökologisch reichhaltige Klein- und Bauernwaldstrukturen. Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass Flächen für Straßenbau, Baugebiete oder sonstige Waldvernichtung durch die Flurbereinigung bereitgestellt werden sollen. Verfahren, die eine Intensivierung der Nutzung v.a. im Kommunal- und Privatwald durch Umwandlung standortheimischer Laubwälder in Nadelholzbestände ermöglichen sollen, werden grundsätzlich abgelehnt.

8. Öffentlichkeitsarbeit der Forstverwaltung

Die Glanzpapierdrucke mit Heile-Welt-Informationen aus dem Wald in Bambi-Tradition müssen der Vergangenheit angehören. Eine umfassende, die Zielkonflikte verdeutlichende Information der Bevölkerung ist erforderlich. Die tatsächliche Situation des Waldes erlaubt keine verharmlosende Sprache mehr. Die Waldschadensbilanzen sind ohne statistische Tricks schonungslos offen zu legen.

Der BUND-Landesverband betrachtet dieses Waldprogramm als Grundlage seiner künftigen Naturschutzarbeit für den Wald in Rheinland Pfalz. Er erhofft sich auf dieser Basis eine rege Diskussion mit allen interessierten Mitgliedern und v.a. mit- den fachlich berührten Behörden des Landes.

Der Vorstand und der Arbeitskreis Wald stehen zur Diskussion, jederzeit zur Verfügung.

Osthofen, Weihnachten 1986

Für den AK Wald Für den BUND-Landesverband
(Karl Müller, Wolfgang Staab).